

- ☐ 3-fach
☐ Schüler/in
☐ Betrieb
☐ Schule

(Eingangsvermerk der Schule)



Praktikumsvertrag für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler der Fachrichtung Wirtschaft (Wirtschaft und Verwaltung)

(1. August 2025 bis 19. Juni 2026)

Zwischen dem Praktikumsbetrieb:

(Bitte in Blockschrift ausfüllen!)

Name des Betriebs:

Praktikumsbetreuer/in:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Stempel

und der Praktikantin/dem Praktikanten:

Name, Vorname:

geb. am:

Geburtsort:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Erziehungsberechtigte/r:

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung Wirtschaft (Wirtschaft und Verwaltung) geschlossen:

§ 1 Dauer der Ausbildung / Ausbildungszeit / Urlaub

Die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im **Schuljahr 2025/2026** im o. g. Praktikumsbetrieb. **Das Praktikum dauert vom 1. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien (19. Juni 2026).**

Die fachpraktische Ausbildung im Praktikumsbetrieb findet an zwei Tagen in der Woche statt und an einem Tag in der Schule. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag und findet auch an jeweils zwei Tagen in den Schulferien statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlichen und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 6-Tage-Woche zu Grunde zu legen (Beispiel: Urlaub 30 Tage, davon $1/3 = 10$ Tage Urlaubsanspruch).

Praktikumstage im Betrieb: ☐ Mo - Mi ☐ Mi - Fr ☒ Mo u. Di ☐ Do u. Fr

Praktikumstage im Betrieb: Montag und Dienstag

Erster Schultag: Mittwoch, 20. August 2025

Erster Praktikumstag: Montag, 4. August 2025

§ 2 Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen von beiden Vertragsparteien aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist der Schule mitzuteilen.

Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden,

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
2. von der Fachoberschülerin/vom Fachoberschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

1. Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung des Praktikanten/der Praktikantin nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der Fachoberschülerin/ dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.
2. Der Betrieb nennt eine geeignete Praktikumsanleiterin bzw. einen geeigneten Praktikumsanleiter, die/der die Ausbildung überwacht und der/dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind.
3. Der Betrieb teilt Fehltage eine Woche vor Ende des Schulhalbjahres der Schule mit.
4. Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrer/innen im Betrieb vereinbart werden.
5. Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über die Präsenz und Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft der Praktikantin/des Praktikanten Auskunft gibt.
Die Bescheinigung und das Zeugnis sind der Schule am Ende der drittletzten Woche vor den Sommerferien vorzulegen – im **Schuljahr 2025/2026 am Freitag, dem 12. Juni 2026.**

§ 4 Pflichten der Fachoberschülerin / des Fachoberschülers

1. Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss der Praktikant/die Praktikantin gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.
2. Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
3. Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Praktikant/die Praktikantin fertigt zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die jeweilige Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung).

Der Praktikant/die Praktikantin unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Ort, Datum und Unterschrift der **Schülerin** / des **Schülers**

Ort, Datum und Unterschrift d. **Erziehungsberechtigten**

Datum, Unterschrift und Stempel des **Betriebes**

Kenntnisnahme durch die Schule:

Datum, Unterschrift und Stempel der **Schule**

Informationen zum Praktikum der Fachoberschule Wirtschaft (Wirtschaft und Verwaltung)

Ansprechpartner für Fachoberschülerinnen, Fachoberschüler, Eltern und Praktikumsbetriebe

Zuständig für die Verwaltung des Praktikums an den Beruflichen Schulen in Witzenhausen sind vor allem die jeweiligen Klassenlehrer/innen und ggf. der/die jeweilige Leiter/in der Fachoberschule.

Anforderungen und Inhalte

Gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen in der jeweils gültigen Fassung, muss die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler (im Folgenden Praktikantin/Praktikant) in dem 1. Ausbildungsabschnitt ein gelenktes Praktikum in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben, in öffentlichen Verwaltungen, Behörden und Institutionen oder in sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen absolvieren. Der Fachoberschüler/die Fachoberschülerin muss sich einen geeigneten Praktikumsplatz suchen.

Die Praxiseinrichtung soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die dem gewählten Schwerpunkt der Fachoberschülerin / des Fachoberschülers entsprechen.

Die Praktikantin / der Praktikant soll während des Praktikums Einblicke in unterschiedliche Bereiche und Hauptfunktionen der Praxiseinrichtung bekommen, sich einen Überblick über die fachrichtungsspezifischen Zusammenhänge erarbeiten, bei typischen Arbeitsabläufen mitarbeiten sowie vielfältige Arbeitsmethoden kennenlernen und erproben. Der Einsatz soll mindestens in zwei Bereichen erfolgen. Der Nachweis eines erfolgreich abgeleisteten Praktikums ist für die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt und die Teilnahme an der Abschlussprüfung der FOS erforderlich.

Organisation und Dauer

Die Praktikantin/der Praktikant erhält die fachpraktische Ausbildung aufgrund einer zwischen Schüler/in, Erziehungsberechtigten und Praxiseinrichtung getroffenen schriftlichen Vereinbarung (Praktikumsvertrag). Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt uneingeschränkt der innerbetrieblichen Ordnung. Die Praktikumszeit beginnt am 01. Aug. d. J. und endet am Freitag der vorletzten Woche vor den Sommerferien. Die fachpraktische Ausbildung im Praktikumsbetrieb findet an zwei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag und findet auch an jeweils zwei Tagen in den Schulferien statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlichen und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 6-Tage-Woche zu Grunde zu legen.

Beispiel:

Tarifvertraglich festgelegter Urlaub: 30 Tage

Bei einer 6-Tage-Woche und 2 Praxistagen (= 1/3) im Betrieb ergeben sich 10 Urlaubstage (1/3 von 30).

Versicherungsrechtliche Beurteilung

Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung). Die Haftpflichtversicherung deckt nicht Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, die von der Praktikantin/dem Praktikanten im Betrieb verursacht werden.

Der Praktikant/die Praktikantin unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Praktikumsnachweise

Der Praktikant/die Praktikantin fertigt zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

Praktikumsvergütung

Die Praktikantin/der Praktikant hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Praktikumsvergütung, es sei denn, dass der Praktikumsbetrieb eine Vergütung mit dem Praktikanten/der Praktikantin vereinbart.